Potsdam, 9.11.2026

Kita-Pakt 2030

-

Vereinbarung zwischen
dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bildung, Jugend und Sport sowie den Kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
zur Kitafinanzierung

In Brandenburg besucht fast jedes Kind bis zum Schulanfang eine Kindertagesstätte. Kitas sind Orte der Bildung für Kinder und ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Brandenburg profitiert von seiner flächendeckenden Struktur der Kindertagesstätten. Ihr Erhalt ist von besonderer Bedeutung für das Land Brandenburg.

Bis 2023 waren die Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich stark ausgelastet. Seither sind rückläufige Kinderzahlen in den Einrichtungen feststellbar. Dieser Trend hat sich im laufenden Jahr erheblich verschärft. So zeichnet sich ein Rückgang für den Bereich Krippe von 7,6 Prozent und für den Berich Kindergarten von 5,8 Prozent bezogen auf das Jahr 2025 ab. Die demografische Entwicklung lässt gegenwärtig keine Trendumkehr erkennen. Die deutlich geringeren Kinderzahlen in den Kindertagesstätten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung des Kitasystems. In der Folge drohen Personalabbau im Kitabereich sowie die Schließung ganzer Einrichtungen. Aufgrund der äußerst angespannten Finanzsituation der kommunalen Ebene kann eine zusätzliche Stützung des Kitasystems durch die Städte, Gemeinden und Landkreise nicht erfolgen. Den Beteiligten ist dabei bekannt, dass die gemeindliche Ebene eine grundlegende Reform der sog. Fehlbedarfsfinanzierung erwartet. Zugleich reduzieren die sinkenden Kinderzahlen auch die finanziellen Verpflichtungen des Landes in der Kitafinanzierung. Dadurch entstehen in gewissen Umfang finanzielle Spielräume des Landes.

Trotz der eigenen großen finanziellen Herausforderungen ist das Land Brandenburg bereit, auf reine Einsparungen zugunsten des Landeshaushaltes zu verzichten. Vielmehr sollen die Spielräume genutzt werden, um ein leistungsfähiges Kitasystem zu erhalten und eine mehrjährige konstante finanzielle Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erzielen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages Brandenburg vereinbaren daher die Beteiligten das Folgende:

1. Verlässlicher Finanzierungsrahmen bis 2030

Die Landesregierung wird bis zum Jahr 2030 einen jährlichen Ausgabenansatz in Höhe von 870 Mio. Euro für die frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung vorsehen. Dieser umfasst wie bisher auch den Landeskitaplan in Höhe von 22,221 Mio. Euro. Sollten die gesetzlichen Verpflichtungen diesen Ansatz überschreiten, werden sie entsprechend aus dem Gesamthaushalt ausgeglichen. Es werden im Haushaltsplan Vorkehrungen getroffen, um etwaige Minderausgaben eines Haushaltsjahres in diesem Bereich für die Folgejahre zweckgebunden nutzbar zu machen (Rücklagenbildung).

2. Einführung der 3. Betreuungsstufe

Mit den freiwerdenden Mitteln soll ab dem 1. August 2027 eine dritte Betreuungsumfangstufe für Krippe und Kindergarten eingeführt werden, so dass für Kinder mit einem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang von über 8 h im Krippenalter die Personalbemessung 1,2 : 4,25 beträgt und im Kindergartenalter (Ü3 bis Einschulung) 1,2 : 10 ergibt.[1]

3. Finanzierung von Kleinst-Kitas

Der Rückgang der Kinderzahlen trifft nicht alle Kitas gleichermaßen. Größere Einrichtungen können die Entwicklung leichter kompensieren. Gerade im ländlichen Raum, bei langen Fahrtwegen ist das Kitaangebot aber auch eine Frage der Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird ein Programm zur Sicherung von Kleinst-Kitas auf den Weg gebracht. Hierfür werden 2,8 Mio. Euro/ Jahr zur Verfügung.

[1] Modellrechnung: Die Neuregelung gilt (ausgehend von der Bundesjugendstatistik zum 01.03.2026 und den Meldungen zum 01.11.2026) für:
- rd. 6.600 der insgesamt 25.600 Krippenkinder (25,8 Prozent)
- rd. 23.100 der insgesamt 72.800 Kindergartenkinder (32,2 Prozent)
Die monetären Mehrbedarfe belaufen sich auf im Jahr 2027 auf 25,2 Mio. Euro für 5 Monate und im Jahr 2028 auf 58,6 Mio. Euro.

4. Stabilisierung des Kitasystems und Qualitätsdividende

Durch den unter Nummer 1 definierten Finanzierungsrahmen wird eine mehrjährige Planungssicherheit gewährleistet. Die Einführung der 3. Betreuungsstufe und die Finanzierung von Kleinst-Kitas sollen einen zentralen Beitrag zur Stabilisierung das Kitasystem leisten. Für die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger durch die Einführung dieser Maßnahmen unter Nummer 2 und 3 wird ein vollständiger finanzieller Ausgleich geschaffen.

Auf dieser Grundlage ist es erklärtes Ziel der Beteiligten an der Vereinbarung, dass eine strukturelle Personalanpassung im Kitabereich gedämpft wird und ein umfangreiches Angebot der Kindertagesbetreuung erhalten bleibt. Es soll so im Grundsatz gelten: Fachkräfte in den Kitas halten und ein familienfreundliches Angebot sicherstellen.

Weiter sinkende Kinderzahlen sollen nicht automatisch zu weniger Mittel und weniger Kitapersonal führen. Entsprechend der unter Nummer 1 vorgesehenen Rücklagenbildung sollen finanzielle Spielräume aus der demografischen Entwicklung gezielt im Kitasystem gehalten und in Qualität umgewandelt werden. Steigen Kinderzahlen, soll auf eine solche Entwicklung flexibel reagiert werden können.

5. Klärung der Anrechnung veränderter Wochenarbeitszeiten

Die kommunalen Spitzenverbände und MdF/MBJS sind sich darüber einig, dass es in den anhängigen gerichtlichen Verfahren zur Umsetzung der Absenkung der Wochenarbeitszeit im TvÖD auf 39,5 bzw. 39 Wochenstunden und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Landeszuschüsse nach dem Kitagesetz zu einer zeitnahen Verständigung kommen muss. Das Land erkennt an, dass bei der Berechnung der Personalkostenzuschüsse eine Umrechnung von der vom Gesetz vorausgesetzten Arbeitszeit von 40 Stunden auf die inzwischen nach dem TVöD geltende regelmäßige Arbeitszeit von 39 Stunden/Woche vorzunehmen ist. Die Verhandlungspartner streben an, sich zeitnah auf ein abgestimmtes Verfahren zur Beendigung der Rechtsstreitigkeiten zu verständigen.

Die Verhandlungspartner sind sich auch darüber einig, dass dieser Finanzierungsaspekt auch in der zukünftigen Kitagesetzfinanzierung verbindlich geregelt werden muss. Hierzu ist es notwendig, vertiefende Gespräche zur konkreten Umsetzung im Gesetz und den

damit verbundenen zukünftigen Finanzierungsverpflichtungen zeitnah zu führen. Diese Gespräche sollen möglichst bis zum Jahresende mit dem Ziel abgeschlossen werden, den Rechtsfrieden zwischen Land und kommunaler Ebene wiederherzustellen.